



Kindergarten Volksdorf e.V. *Gemeinnütziger Verein*

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergarten Volksdorf e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser wird insbesondere durch Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung eines Kindergartens in Hamburg-Volksdorf verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der schriftlich mitzuteilen ist.
3. Alle Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Stunden an Gemeinschaftsarbeit abzuleisten, beziehungsweise für jede nicht geleistete Stunde einen Abgeltungsbetrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Betrag ist grundsätzlich zum Ende des Kindergartenjahres fällig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

KINDERGARTEN VOLKSDORF E.V.

Vörn Barkholt 7a | 22359 Hamburg | Tel 040.603 51 38 | Fax 040.609 014 61

info@kindergarten-volksdorf.de | www.kindergarten-volksdorf.de

Hamburger Sparkasse | IBAN DE38 2005 0550 1217 1289 64 | BIC HASPDEHHXXX



§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt zur Zeit 10,00 EUR und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Über Änderungen des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelpersonen außerdem durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die dem Verein spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zugehen muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich ist.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben, mit Ausnahme der Beiträge, die im voraus für die Zeit nach dem Ausscheiden durch das betroffene Mitglied gezahlt wurden, keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

KINDERGARTEN VOLKSDORF E.V.

Vörn Barkholt 7a | 22359 Hamburg | Tel 040.603 51 38 | Fax 040.609 014 61

info@kindergarten-volksdorf.de | www.kindergarten-volksdorf.de

Hamburger Sparkasse | IBAN DE38 2005 0550 1217 1289 64 | BIC HASPDEHHXXX



§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht. Dem Vorstand ist pro Kindergartengruppe ein Elternvertreter zugeordnet. Die Elternvertreter werden von den Eltern der Kindergartengruppen aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt.
2. Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtende Erklärungen werden vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.*
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Alle Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 60,00 monatlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung haben mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu ergehen.

* § 7 Abs.2, Satz 2 beschränkt die Vertretungsmacht des Vorsitzenden nach § 26 BGB nicht; diese Vorschrift hat nur im Verhältnis der Vereinsmitglieder untereinander Bedeutung.



§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
3. Eine Änderung des § 2 dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins beschließen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung hat außer den in §§ 4,5,7,9 und 11 genannten, folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, Zustimmung zum Jahresabschluss,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.

§ 11

Kindergartenordnung

Der Vorstand stellt eine Kindergartenordnung auf, die die Benutzung des Kindergartens regelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Kindergartenordnung. Änderungen der Kindergartenordnung können nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 12 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit gegeben werden, Freiplätze und Ermäßigungen für die Kinder wirtschaftlich schwacher Eltern zu gewähren. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins dürfen nur die im voraus von den Mitgliedern für die Zeit nach der Auflösung gezahlten Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“, der es unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist am 15. Mai 1970 unter der Nummer VR 7450 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.